GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 16. Januar 2020

BAULÄRMVERORDNUNG

der Gemeinde Finkenberg vom 21. Dezember 2004, mit der bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Lärmentwicklung auf Baustellen vorgeschrieben werden.

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung (TBO), LGBl.Nr.94/2001 in der jeweils geltenden Fassung, wird ausgehend von den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr.91/1998, verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von Finkenberg, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Lärmende Bauarbeiten sind störende Geräusche, die durch Bauarbeiten auf Baustellen bzw. durch Transporte zu Baustellen verursacht werden.

Saisonszeiten sind die Zeiträume vom 1. Juli bis 15. September und vom 15. Dezember bis eine Woche nach Ostern jeden Jahres.

§ 3 - Einschränkungen

In den Saisonszeiten dürfen im Gemeindegebiet keine Spreng-, Schremm- oder Fräsarbeiten durchgeführt werden.

Lärmende Bauarbeiten dürfen während den Saisonszeiten nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden und sind in der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr generell untersagt.

§ 4 - Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- bedroht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Kröll Andreas e.h.